VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **4. Februar 2009** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet hinsichtlich des Klägers Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagte und der Kläger haben die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu je ein Halb zu tragen.

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist seinen eigenen Angaben zu Folge moldauischer Staatsangehöriger ukrainischer Volkszugehörigkeit und christlicher Religionszugehörigkeit und reiste am 30. Oktober 2005 über Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 9. November 2005 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte er an, dass er bereits einen Asylantrag in Frankreich gestellt habe, was aus diesem geworden sei wisse er nicht. In Moldawien habe er seine Frau ermordet, dafür habe er eine Haftstrafe verbüßen müssen. Er habe einer Bande beitreten wollen, weil diese ihm Schutz versprochen habe. Ein Mann habe sein Auto haben wollen. Auch habe der Staat ihn immer wieder zu Gesprächen vorgeladen. Beamte hätten gewollt, dass er kriminelle Geschäfte für sie ausführt. In Frankreich hätten seine Verfolger ihn gefunden und zusammengeschlagen. Er leide an einem starken Verfolgungswahn. Dieser wirke sich bei ihm stark gewalttätig aus.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wies den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 4. Oktober 2006 als offensichtlich unbegründet ab und stellte gleichzeitig fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 10. Oktober 2006 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Hiergegen hat der Kläger, mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16. Oktober 2006, beim Verwaltungsgericht am 17. Oktober 2006 per Fax eingegangen, Klage erhoben und gleichzeitig um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur weiteren Begründung führt er aus, dass es in Frankreich auch versucht wurde ihn zu vergiften. Er leide unter einer paranoiden Schizophrenie und Alkoholmissbrauch. Er bedarf einer lebenslangen psychiatrischen Behandlung einschließlich medikamentöser neuroleptischer Therapie. Setze man eine solche Therapie ab, sei zu erwarten, dass die Wahngedanken und Halluzinationen zunehmen werden, einhergehend mit einer erheblichen Eigen- und Fremdgefährdung. Er könne die nötigen Medikamente und Behandlungen im Heimatland nicht erhalten. Das Krankheitsbild befände sich derzeit noch in einem fließenden Wandel, so dass eine feste Behandlung und Medikation derzeit nicht festge-

stellt werden könne, zunächst müsse sein Gesundheitszustand überhaupt stabilisiert werden. Sein Gesundheitszustand sei als chronisch einzustufen.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 4. Oktober 2006, zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, hinsichtlich Moldawien erfüllt sind.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie führt ergänzend zu den Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid aus, dass der Kläger aufgrund seiner Sprachprobleme besser in seinem Heimatland behandelt werden könnte. Eine Behandlung des Klägers sei umfänglich und kostenfrei in Moldawien gewährleistet.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar ordnete die aufschiebende Wirkung im Eilverfahren des Klägers - 5 E 20215/06 We - mit Beschluss vom 9. November 2006 an. Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 27. Februar 2007 das Verfahren zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Mit Beschluss vom 27. Februar 2007 hat das Gericht Beweis durch Einholung einer Auskunft der deutschen Botschaft in Chisinau zu den Fragen der Möglichkeit des Erhalts verschiedener Medikamente im Heimatland sowie der Möglichkeit er kostenfreien Erhalts solcher Medikamente erhoben. Hinsichtlich des genauen Wortlautes wird auf den Beweisbeschluss verwiesen. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 17. August 2007 wurde der Kläger in einer geschlossenen Abteilung der Psychiatrie des Krankenhauses in untergebracht. Die Botschaft in Chisinau nahm zum Beweisbeschluss des Gerichts mit Auskunft vom 13. März 2008 Stellung, hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Stellungnahme bezug genommen. Das Gericht fertigte unter dem 25. März 2008 eine nochmalige Nachfrage hinsichtlich der Strukturierung des Gesundheitssystems in Moldawien. Hierauf erfolgte die nochmalige Stellungnahme der Botschaft vom 16. April 2008, auf deren Inhalt bezug genommen wird. Mit Beweisbeschluss vom 3. September 2008 hat das Gericht erneut Beweis zu den Fragen der erforderlichen Medikation des Klägers und deren Erreichbarkeit im Moldawien sowie der Strukturierung des Gesundheitssystems in Moldawien über die Schweizerische Flüchtlingshilfe eingeholt. Auch hier wird hinsichtlich des Genauen Wortlauts auf den Beweisbeschluss selbst bezug genommen. Mit Auskunft vom

4. Dezember 2008 gab die Schweizerische Flüchtlingshilfe ihre Stellungnahme ab. Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf den Inhalt bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Verwaltungsakte der Beklagten (1 Hefter) sowie die Erkenntnisquellen zur Lage in Moldawien, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist teilweise begründet.

Das Gericht hat im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen in und zu den Ziffern 1. und 2. des Bescheids der Beklagten vom 4. Oktober 2006 keinerlei Zweifel.

Es ist der festen Überzeugung, dass der Kläger bei ihrer Rückkehr nach Moldawien dort keiner politischen Verfolgung, und zwar weder im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz - GG - noch im Sinne von § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - ausgesetzt sein wird.

Die im Bescheid vom 4. Oktober 2006 getroffenen Feststellungen zu den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zur Überzeugung des Gerichts lediglich hinsichtlich § 60 Abs. 7 AufenthG nicht zu Recht so getroffen worden.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Oktober 2006 ist mithin weitgehend rechtmäßig und verletzt den Kläger insoweit auch weitgehend nicht in seinen eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Asyl- und das Flüchtlingsanerkennungsbegehren sind offensichtlich unbegründet. Der Ausspruch über das offensichtliche Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Art. 16a GG ist vom Kläger mit der Klage vom 17. Oktober 2006 bereits nicht angefochten worden und ist insoweit bereits bestandskräftig geworden. Die Versagung der Flüchtlingsanerkennung ist gleichfalls korrekt als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Das Gericht folgt insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG der Darlegung im angefochtenen Bescheid vom 4. Oktober 2006 und schließt sich den dortigen Ausführungen an.

Ergänzend sei hierzu noch ausgeführt:

Auch ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG unter Beachtung der Voraussetzungen der Qualifikationsrichtlinie ist offensichtlich nicht entstanden.

Das Begehren des Klägers ist mangels einschlägiger Übergangsregelungen nach der neuen, durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 geänderten Rechtslage zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2006 - 1 C 8.05 -, NVwZ 2006, 1180).

Nach § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl II 1953 S.559 - GFK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 (auch) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst, b) oder von nichtstaatlichen Akteuren (Buchst, c) ausgehen, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Unter Beachtung dieser Grundsätze, der Angaben für den Kläger, der beigezogenen Akten und der vorliegenden Erkenntnisquellen hat das Gericht keinen Zweifel, dass für den Kläger objektiv gesehen, keine Gefahr einer Verfolgung besteht.

Eine Individualverfolgung des Klägers ist bereits nach seinem eigenen Vorbringen nicht ersichtlich und lässt einen Rückschluss auf eine Verfolgungssituation in keiner Weise zu.

Der Kläger vermochte nicht annähernd den äußeren Rahmen von allgemeinen Geschehnissen darzulegen, die geeignet gewesen sind das Gericht von deren asylrechtlicher Erheblichkeit zu überzeugen. Hieraus ist zur Überzeugung des Gerichts keine asylerhebliche Betroffenheit zu erkennen.

Der Kläger behauptet eine Verfolgung sowohl durch staatliche Behörden als auch durch Dritte. Seine diesbezüglichen Angaben sind jedoch sehr oberflächlich und zusammenhangslos. So dass bereits nicht zur Überzeugungsgewissheit des Gerichts davon ausgegangen werden kann,

dass der Kläger hier einen realen Sachverhalt berichtet. Auch unter Berücksichtigung seines Krankheitsbildes wird dies nicht gestützt.

Es ist auch ersichtlich nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr mit Verfolgung zu rechnen hätte. Hierfür fehlt es bereits an einem ausreichenden Anknüpfungspunkt.

Insoweit liegt auch ersichtlich kein Nachfluchtgrund gemäß § 28 AsylVfG vor.

Bezüglich des Klägers kommen allenfalls subjektive Nach fluchtgründe in Betracht. Subjektive Nachfluchtgründe sind solche, die der Asylsuchende aus eigenem Entschluss und risikolos nachträglich geschaffen hat (vgl. Kanein/Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl., Teil 2, Rdnr. 56).

Der Kläger hat sich seit seiner Ausreise aus Moldawien ersichtlich nicht politisch engagiert

Er hat bei seiner Rückkehr nach Moldawien weder wegen seines in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrags noch wegen seines längeren Auslandsaufenthalts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung zu befürchten.

Eine derart verdichtete Gefahrensituation lässt sich im vorliegenden Fall weder dem individuellen Sachvortrag des Klägers noch den die allgemeine Lage in der Republik Moldau betreffenden Erkenntnisquellen entnehmen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch gegen die Beklagte aus dem geltend gemachten Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3, 5 AufenthG.

Der Kläger ist weder der konkreten Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (§ 60 Abs. 5 AufenthG) ausgesetzt.

Der vom Gesetzgeber verwendete Maßstab der konkreten Gefahr orientiert sich am Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ohne eine Herabstufung für Vorverfolgte, da die Gefahren hier außerhalb des Verfolgungstatbestandes betrachtet werden (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 -. BVerwGE 99. 324 -330). Einzubeziehen in den Gefahrbegriff sind nunmehr auch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG. Die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure auch in konkrete Gefahren nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus der deutschen gesetzlichen Rege-

lung. Indessen folgt sie aus der Auslegung von Art. 6 der europäischen Qualifikationsrichtlinie, der die Einbeziehung der nichtstaatlichen Akteure gleichmäßig sowohl für die Verfolgung als auch für den ernsthaften Schaden und mit Letzterem die konkrete Gefahr im Sinne des deutschen Rechts fordert (so auch Renner, § 60 AufenthG Rdnr. 36).

Dem Kläger droht hier weder von staatlicher noch von nichtstaatlicher Seite die konkrete Gefahr der Folter. Das Gericht hat bereits im Rahmen des Sachverhalts zu § 60 Abs. 1 AufenthG dargelegt, dass dem Kläger keine Verfolgung droht, auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit; dies gilt erst recht für einen zugespitzten Racheakt in Form der Folter, für den sich eine konkrete Gefahr - mit überdies beachtlicher Wahrscheinlichkeit - nicht herleiten lässt. Das Gleiche gilt für die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung. Für die Gefahr der Verhängung der Todesstrafe durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure fehlt es gänzlich an einem Anhaltspunkt; der Kläger hat die Gefahr der Todesstrafe auch selbst nicht behauptet.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG liegen dagegen zur Überzeugung des Gerichts vor.

Denn hinsichtlich der Erkrankungen des Klägers muss von einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Klägerin ausgegangen werden. Hierfür genügt nämlich zwar nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab angelegte Maßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit", wobei allerdings das Element der Konkretheit einer Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert, die außerdem landesweit gegeben sein muss, vgl. BVerwG, Urteile vom 14. März 1997 -BVerwG 9 B 627.96 -und vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, S. 324, 330.

Für den Kläger müsste somit eine über die beachtliche Wahrscheinlichkeit hinausgehende überwiegende Wahrscheinlichkeit der oben genannten Rechtsverletzungen bestehen ((vgl. BVerwG, Urteile von dem 17. Oktober 1995 -BVerwG 9 C 15.95 -und von dem 19. November 1996-1 C6.95 - JnfAuslR 1997, S. 193, 197)). Hiervon kann im vorliegenden Fall jedoch ausgegangen werden.

Der Kläger hat dargelegt an einer chronischen paranoiden Schizophrenie und einer Reihe von Folgeerkrankungen zu leiden. Zwar wird aus den durch das Gericht eingeholten Auskünften

ersichtlich, dass es dem Kläger wohl möglich wäre in das Krankenversicherungssystem der Republik Moldau nach einer Rückkehr einzutreten, jedenfalls im Dezember für das Folgejahr, und dann an deren Leistungen teilhaben zu können. Jedoch stellt sich die Frage der Erreichbarkeit der erforderlichen Leistungen hierbei gerade als das Problem dar. Insoweit sind zwar Primärversorgungen kostenfrei, nicht jedoch bereits für einen Teil der hierbei anfallenden nötigen Medikamente. Hier würde der allergrößte Teil der nötigen Behandlung nicht der Primärversorgung unterfallen, sonder einer Sekundärversorgung. Hierbei ist es aber so, dass hier Behandlungskosten allenfalls zu einem Teil übernommen werden würden. Dabei würde der Kläger auf einem erheblichen Teil der Kosten selbst sitzen bleiben. Ähnlich verhält es sich mit der derzeit für ihn nötigen Medikation. Hierbei ist nur ein kleiner Teil der Medikamente in Moldawien erreichbar bzw. kostenfrei. So dass er die für ihn nötigen Medikamente nicht und/ oder nicht kostenfrei erhalten könnte. Ob seine Medikation hierbei auf in Moldawien erreichbare und kostenfreie Medikamente umgestellt werden könnte, wird derzeit bereits nicht ersichtlich, da sein Krankheitsbild derzeit noch im Flusse ist und eine konstante Behandlung noch nicht absehbar ist.

Des Weiteren wird gerade aus der Auskunft der Schweizer Flüchtlingshilfe sichtbar, dass ein annähernd nötiger Behandlungsplatz nicht erreichbar ist. Das Gesundheitssystem der Republik Moldau ist gerade im psychiatrischen Bereich erheblich heruntergefahren worden, so dass nur noch etwa die Hälfte der bisher vorhandenen Behandlungsplätze vorhanden sind. Zudem gibt es seit August 2007 vom Ministerium für Soziales, Familie und Kind die Untersagung der Einweisung von psychiatrisch kranken Menschen in psychiatrische Heime. Damit wird bereits eine annähernd erforderliche Unterbringung des Klägers in Moldawien nicht ersichtlich.

Der Kläger selbst wird diese nötigen Zahlungen nicht leisten können. Eine Arbeitsaufnahmefähigkeit erscheint unrealistisch, in jedem Fall in mittelfristiger Perspektive. Ob es dem Kläger möglich sein wird mittelfristig staatliche Hilfeleistungen zu erhalten ist völlig unklar, jedoch erscheint bereits jetzt sicher, dass solche wohl auch nicht ausreichen werden für ihn mehr als das allernötigste Existenzminimum zu sichern. Mittel für medizinische Leistungen werden hiervon nicht getragen werden können, schon gar nicht in dem vom Kläger benötigtem Umfang.

Soweit die Beklagte nunmehr vorträgt, dass die zuständige Ausländerbehörde eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben habe, ändert dies an vorstehender Einschätzung nichts. Zum einen wird die Erreichbarkeit eines nötigen Heimplatzes bereits in keiner Weise durch die

Kostenübernahmezusage ersichtlich, zum anderen ist die Kostenzusage völlig unbestimmt. Es wird nicht klar bis zu welcher Höhe und für welche Leistungen hier eine Kostenzusage abgegeben werden soll. Zudem ist in dem Schreiben bereits selbst aufgeführt, dass diese Zusage zum Teil unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Thüringer Innenministeriums steht.

Erhält der Kläger jedoch nicht eine konstante verlässliche Behandlung, wird aus den ärztlichen Stellungnahmen klar ersichtlich, wird sein Gesundheitszustand erheblich sich verschlechtern verbunden mit einer zu erwartenden Selbstgefährdung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Der Wert des Streitgegenstandes folgt aus § 30 RVG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO-.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g